

Satzung des „Natur- und Erlebniszentrum Stadtwald e.V.“ vom 25.09.2020 mit Nachtrag vom 27.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur- und Erlebniszentrum Stadtwald“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 06886 Lutherstadt Wittenberg
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, das NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ bei seinen Aufgaben der Hege und Pflege der einheimischen Tierwelt sowie beim Tier-, Natur- und Artenschutz im Gelände des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ und des Stadtwaldes zu unterstützen. Seine besondere Aufgabe sieht er darin, die naturkundliche und pädagogische Wirksamkeit des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ in der Lutherstadt Wittenberg zu erhöhen, sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ aktiv zu fördern. Gleichzeitig will er das Interesse an Tier- und Naturkunde breiter Kreise der Bevölkerung wecken und vertiefen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Aktueller Betreiber des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ ist der NABU Kreisverband Wittenberg e.V..
- (2) Der Verein nimmt sich zum Ziel ab 01.01.2022 Träger des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ zu werden auf der Grundlage des noch abzuschließenden Vertrages zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Natur- und Erlebniszentrum Stadtwald e.V. bis auf weiteres. Ab der Übernahme wird der Name des Zentrums entweder in Absprache mit dem NABU Kreisverband Wittenberg e. V. gleichbleiben oder ggf. geändert. Dies entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein will seine Aufgaben und Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:
 - Gemeinsame Beratungen in den Gremien des Vereins
 - Gestaltung von Ausstellungen, sachkundigen Führungen und Veranstaltungen im NABU-Zentrum „Im Stadtwald“

- Schaffung von Einrichtungen, mit deren Hilfe Kontakte zwischen Menschen, insbesondere Kindern und der heimischen Tierwelt gepflegt und gestärkt werden sollen.
- Einbeziehung der Bürger, insbesondere der Schulen, Kindergärten und anderer Institutionen in die weitere Gestaltung des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“
- Allgemeine Förderung und Stärkung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Natur- und Erlebniszentrum Stadtwald e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Kreisverband Wittenberg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt des Zentrum und für den Erhalt des Stadtwaldes zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentlich (aktive und fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Kinder und Jugendliche, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins vertreten und die Organisation und Durchführung der Vorhaben des Vereins unterstützen. Juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften jeder Art benennen einen stimmberechtigten Vertreter. Die aktive Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

1.

- (3) Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die/der Leiter/in des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ und sonstige vom Verein beschäftigte Personen können keine Vorstandsfunktionen ausüben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (8) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt oder Mahnungen nicht zustellbar sind, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederkartei gestrichen werden.
- (10) Ausgeschlossen werden kann, wer ehrenrührige Handlungen begeht, wer den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt und wer den Verein nach innen und außen schädigt. Dem Mitglied steht eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss.
- (11) Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft zu.

§ 5 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtmitglieder, unter Angabe des Zwecks, die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter einberufen. Die schriftliche Einladung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung auch an dessen zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3.

(4) Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann offline, online oder gemischt erfolgen. Näheres erläutert § 9 und die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen.

(5) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes und gegebenenfalls Erteilung der Entlastung
- Beschluss von Ordnungen
- Satzungsänderungen
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

- Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Haushaltsplanes
- Vorstellung über Prioritätenliste von Investitionen
- Beschlüsse und sonstige Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag der/des Vorsitzende/n kann die Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in bestimmen.

4.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(7) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

(8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes
- Abberufung des Vorstandes während der Amtsperiode
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - zwischen Versanddatum und Termin zur fristgerechten schriftlichen Rücksendung der Antwort (Brief, E-Mail, Telefax, SMS) mindestens 14 Tage liegen und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen Abs. (1) bis (3) dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Abs. (4) gilt gleichermaßen mit veränderter Rücklaufzeit von 7 Tagen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Mitglieder:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r

Diese Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
 - bis zu 4 Beisitzern

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Bis dato kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson auswählen und die Aufgaben übertragen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Schatzmeister/in können in Personalunion von einem der drei verbleibenden Vorstände wahrgenommen werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Wenn die Tätigkeit die normalen Vorstandsarbeiten in zeitlichem Umfang übersteigt, besteht die Möglichkeit die Vorstandstätigkeit zu vergüten.

(6) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

(7) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und der anderen Finanzmittel
 - weitere in der Satzung genannte Aufgaben
11. Im Falle der Übernahme der Trägerschaft:
- Berufung und Einstellung des Zentrumsleiters/in
 - die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des bestehenden NABU-Zentrum „Im Stadtwald“, im Einvernehmen mit der/dem Leiter/in

(8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder inklusive die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(9) Der Vorstand kann einen Beirat, dem fachkompetente Vertreter der verschiedensten Aufgabenbereiche angehören, als beratendes Organ des Vorstandes, berufen.

(10) Für folgende Aufgabenbereiche können Mitglieder in den Beirat berufen werden:

- Zusammenarbeit mit der Lutherstadt Wittenberg und dessen Organe.
- Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wittenberg und dessen Organe.
- Pflege und Aufrechterhaltung von Kontakten sowie Kontaktherstellung zu den Schulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen
- Verbindung zur Kreisjägerschaft, zum Anglerverein und der unteren Fischereibehörde
- Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde (Probleme der Auffang- bzw. Pflegestation) und zum NABU
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung und -betreuung

(11) Der Beirat sollte ständig an den Vorstandssitzungen teilnehmen oder die berufenen Vertreter des Beirates werden auf Anforderung zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(12) Eine Erweiterung des Beirates ist bei Bedarf durch den Vorstand möglich.

(13) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

(14) Die Durchführung der Vorstandssitzungen kann offline, online oder gemischt erfolgen. Näheres erläutert § 9 und die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen.

12.

§ 11 Leiter

(1) Der Vorstand des Vereins überträgt nach Übernahme der Trägerschaft des NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ die Leitung des dann namentlich definiertem Zentrums einer/m Leiter/in.

(2) Die/der Leiter/in ist Angestellter des Vereins, Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen und wird immer zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat eine beratende Stimme im Vorstand.

(3) Im Rahmen ihrer/seiner leitenden Funktion im NABU-Zentrum „Im Stadtwald“ ist die/der Leiter/in an die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten und nur für Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern aus. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(3) Es besteht die Möglichkeit für die Abrechnung des Betriebes und die Geschäfte des Vereins eine Steuerkanzlei hinzu zu ziehen.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ort, Datum

Die Satzung wird von den Gründungsmitgliedern angenommen und tritt nach Eintragung beim Vereinsregister in Stendal in Kraft.

Satzung errichtet in Lutherstadt Wittenberg, am 25.09.2020 mit Nachtrag vom 27.11.2020.